

Satzung des Vereins Integratives Reiten e.V.

in der Fassung vom 09.04.2019

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Sportverein Integratives Reiten e.V. mit dem Sitz in Dresden, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. und des Stadtsportbundes Dresden.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Integratives Reiten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1 Die Integration behinderter Menschen in das Vereinsleben und die Förderung ihrer Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, einschließlich der Errichtung von Praktikums- und Arbeitsplätzen;
 - 1.2 Die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere von Menschen mit Behinderung sowie der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.3 Die Durchführung des heilpädagogischen Reitens;
 - 1.4 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.5 Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Behindertensports;
 - 1.6 Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere übernimmt der Verein die Verantwortung für Pflege und Ernte sowie den Erhalt des Baumbestandes der von ihm genutzten Streuobstwiese.
 - 1.7 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher sowie heilpädagogischer Übungen und Leistungen und Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
4. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 11).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport, das heilpädagogische Reiten sowie die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 3a

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
3. Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
2. Eine Kündigung kann nur schriftlich sowie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum Ende eines Monats erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 3.1. gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - 3.2. gegen §3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - 3.3. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

Die Mitgliederversammlung und
Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Das Stimmrecht haben Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

Die Wahl des Vorstandes

Die Wahl von 1 Kassen- und Rechnungsprüfer,

Die Jahresrechnung,

Die Entlastung des Vorstandes,

Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,

Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und

Die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und §7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§9

Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - Der Vorsitzende,
 - Der stellvertretende Vorsitzende,
 - Der Jugendwart (gem. Jugendordnung)
 - Bis zu vier weitere Mitglieder.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Der Vorsitzende ist außerdem berechtigt, anderen Vorstandsmitgliedern schriftliche Vollmacht für einzelne Rechtsgeschäfte oder ganze Geschäftsbereiche zu erteilen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,

Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und die Führung der laufenden Geschäfte.

§11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.